Stadt Kamen Fachbereich Innerer Service Steuern und Gebühren

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung für das Bestattungswesen 2007

Zu 1.1 und 1.2.18

Personalaufwendungen für die für das Produkt "Bestattungswesen" tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Baubetriebshofes und der Verwaltung. Die Zulässigkeit des Ansatzes ergibt sich aus § 6 Abs. 2 KAG.

Der Anteil der Personalkosten der Arbeiter mit wechselnden Einsatzstellen wurde nach Planstunden, multipliziert mit dem Planverrechnungssatz, ermittelt. Die Berechnung der Personalaufwendungen für die Verwaltung (FB Innerer Service, FB 10.4, FB 10.5, Rechnungsprüfung) erfolgte nach den geschätzten Tätigkeitsanteilen.

Die Berechnung der Sachkosten zu den Personalkosten erfolgte in Anlehnung an den KGSt-Bericht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes.

Zu 1.2.1 bis 1.2.4

Laufende Aufwendungen für Strom, Gas, Wasser und Abwasser auf der Grundlage der Betriebsabrechnung des Jahres 2005. Die besonders hohen Kosten für Abwasser (12.000 €) sind auf den Ansatz der bebauten und befestigten Flächen des Friedhofes Südkamen zurückzuführen, der eine entsprechende Veranlagung zu Niederschlagsabwassergebühren nach sich zieht.

Zu 1.2.5

Bauliche Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen auf den Friedhöfen. Angesetzt wurden u. a. Kosten für die Rinnen- und Flachdachreinigung der Gebäude, Anstricharbeiten an der Aussegnungshalle und den Nebenräumen auf dem Friedhof Kamen-Mitte sowie der Erneuerung der Kühlanlage für den Friedhof Südkamen.

Zu 1.2.7 bis 1.2.9 und 1.2.11

Betriebs- und Unterhaltungskosten der Maschinen und Geräte zur Friedhofsunterhaltung, Kosten für die Beschaffung von Kleinmaschinen, Geräten und Verbrauchsmaterial zur Friedhofsunterhaltung einschließlich der Trauerhallen und Leichenzellen sowie sonstige Bewirtschaftungsund Reinigungskosten.

Zu 1.2.10

Kostenerstattung an konfessionelle Friedhofsbetreiber und private Unternehmer für die Unterhaltung von Ehrengrabstellen (z. B. Kriegsgräber). Dem nicht ansatzfähigen Aufwand stehen entsprechende Erstattungen (siehe Nebenerlöse) vom Kreis und vom Land gegenüber, so dass das Produkt Bestattungswesen letztlich nicht belastet wird.

Zu 1.2.12

Kosten für das Abräumen von Grabstellen (z. B. Abfuhr und Entsorgung der Grabsteine, Grabplatten und Einfassungen sowie der Pflanzen- und Gehölzreste).

Zu 1.2.13, 1.2.14, 1.2.16, 1.2.17, 1.2.19

Haushaltsansatz für das Jahr 2007.

Zu 1.2.15

Sonstige Sach- und Dienstleistungskosten (Energiekosten, Kraftstoffe, Ersatzteile, Versicherungen u. a.) für die auf den Friedhöfen eingesetzten Fahrzeuge (Bagger, Minikipper, Transporter, LKW, Radlader etc.).

Zu 1.3

Die vorgenommene Abschreibung erfolgte auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes; die kalkulatorische Verzinsung dagegen auf der Grundlage des Anschaffungs- bzw. Herstellungswertes mit einem Zinssatz von 7 %. Nach bisheriger Rechtsprechung war die kalkulatorische Verzinsung bis zu einem Satz von 8 % zulässig. Das OVG NRW hat in einem neueren Urteil (13.4.05) entschieden, dass ab dem Kalkulationszeitraum 2006 unter Berücksichtigung der langfristigen Zinsentwicklung nur noch ein Zinssatz von bis zu 7 % in Ansatz gebracht werden darf. Die den kalkulatorischen Zinsen zugrunde liegenden Sätze wurden bereits seit einigen Jahren mit 7 % angesetzt. Gegenüber dem Jahr 2006 ergeben sich Minderbeträge von rd. 4.200 €

Zu 1.4.1

Aufwand für die Erschließung von Grabstellen, der aufgrund der geringen Höhe nicht dem investiven Bereich zugerechnet wird.

Zu 6.

Saldo der Kostenunterdeckung in Höhe von 50 % des Ergebnisses der Betriebsabrechnung des Jahres 2005 gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG und Ansatz eines Restes der Überdeckung des Jahres 2004. Die verbleibende Unterdeckung des Jahres 2005 € wird mit einem evtl. besseren Ergebnis des Jahres 2006 in die Kalkulation des Jahres 2008 vorgetragen.